

3 Rechtliche Grundlagen tierexperimentellen Arbeitens

3.1 Überblick der rechtlichen Grundlagen

Bei der Haltung von Versuchstieren und bei der Durchführung von Eingriffen an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken sind über das Tierschutzgesetz hinaus eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen oder versuchstierkundlicher Empfehlungen zu befolgen, die nachfolgend behandelt werden.

Hygieneanforderungen

In heutigen Versuchstierhaltungen wird ein hohes Hygieneniveau der Tiere angestrebt. Die für eine Hochhygienehaltung erforderlichen zusätzlichen Investitionen in die Gebäudetechnik oder in Tierhaltungseinrichtungen sind erheblich. Derzeit werden die Hygieneanforderungen an Tierhaltungen nicht explizit gesetzlich geregelt. Allerdings wird von Seiten der Geldgeber tierexperimenteller Projekte (z. B. Deutsche Forschungsgemeinschaft – DFG), von Seiten der wissenschaftlichen Journale, in denen tierexperimentelle Ergebnisse publiziert werden, und zum Teil auch von Seiten der Tierexperimentatoren selbst eine Haltung von Versuchstieren auf höchstem Hygieneniveau verlangt. Aus dem Tierschutzgesetz kann die Haltung von Versuchstieren auf Hochhygieneniveau nur indirekt hergeleitet werden, insofern als einerseits wissenschaftlich belegt ist, dass sich durch diese Haltungsform die Aussagekraft von Tierversuchen erhöht und sich somit die Zahl der erforderlicher Tiere reduziert und andererseits das Deutsche Tierschutzgesetz die Reduktion von Tierversuchen auf das „unerlässliche Maß“ fordert.

Gebäudeabsicherung

Es muss allen Beteiligten klar sein, dass Tierversuche derzeit äußerst kontrovers diskutiert werden. Die Strenge des Deutschen Tierschutzgesetzes spiegelt letztendlich die Skepsis eines Großteils der Bevölkerung gegenüber Tierversuchen wider. Die Forderungen nach weitestgehendem Ersatz von Tierversuchen durch alternative Verfahren und nach der Reduktion von Tierversuchen auf das unabdingbare Maß reflektieren eben nicht nur das Tierschutzgesetz, sondern zeigen ein gesellschaftliches Anliegen auf. Andererseits sind viele Tierversuche derzeit eben nicht ersetzbar und ihre Durchführung ist auch nach Ansicht großer Teile der deutschen Bevölkerung erforderlich, um u.a. den weiteren biomedizinischen Fortschritt zu gewährleisten. Das zur Zeit gültige Tierschutzgesetz erlaubt die Durchführung von Tierversuchen lediglich nach strenger Prüfung und unter erheblichen Überwachungsauflagen und spiegelt damit die gesellschaftlichen Ambivalenz gegenüber Tierversuchen wider. Bei der Mehrzahl strikter Tierversuchsgegner besteht ein Konsens, dass die Auseinandersetzung mit den Befürwortern von Tierexperimenten auf politischer bzw. juristischer Ebene zu führen ist. Die Vergangenheit hat aber immer wieder ge-

zeigt, dass ein Teil der Tierversuchsgegner auch nicht davor zurückschreckt, im Kampf für ihre Überzeugungen illegale Mittel anzuwenden. In Anbetracht des gesellschaftlichen Phänomens des illegalen Tierversuchsgegnertums raten die staatlichen Sicherheitsorgane eindringlich zur verstärkten Gebäudeabsicherung von Tierversuchsanlagen. Gesetzliche Forderungen zur Absicherung von Tierhaltungen gegen potentielle kriminelle Aktionen existieren derzeit nicht.

Gentechnikgesetz (GenTG)

Wie die Tierschutzberichte der letzten Jahre eindeutig belegen, werden zunehmend gentechnisch veränderte Tiere, und zwar insbesondere gentechnisch veränderte Mäuse, in der tierexperimentellen Forschung eingesetzt. Gentechnisch veränderte Tiere stellen per se „gentechnisch veränderte Organismen (GVOs)“ im Sinne des GenTGs dar. Darüber hinaus werden Versuchstiere häufig mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen experimentell infiziert. Derart experimentell infizierte Tiere stellen ebenfalls GMOs im Sinne des GenTGs dar. GMOs dürfen nur in entsprechend registrierten gentechnisch veränderten Anlagen gehalten und manipuliert werden. Gemäß GenTG ergeben sich umfangreiche Verantwortlichkeiten bei der Haltung gentechnisch veränderter Tiere (Bewertung der Sicherheitsstufe (1-4), Festlegung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes sowie Verpflichtung zur Belehrung des Personals, Festlegung der gentechnischen Anlage und Einhaltung von Anforderungen an dieselbe, Aufzeichnungspflicht, eventuell zusätzliche arbeitsmedizinische Untersuchungen des Personals, Begrenzung des Zutritts auf autorisierte Personen, etc.) die in eindeutiger Weise auf bestimmte Personen mit nachgewiesener Qualifikation (Projektleiter, Betreiber) verteilt werden. Es sollte erwähnt werden, dass das GenTG bei Nichteinhaltung gentechnikrechtlicher Forderungen drakonische Strafen vorsieht.

Infektionsschutzgesetz (IfSG = Nachfolger des ehemaligen „Bundesseuchengesetzes“):

Werden Versuchstiere mit humanpathogenen Mikroorganismen experimentell infiziert, so muss hierfür eine entsprechende behördliche Erlaubnis eingeholt werden. Ähnlich wie beim Gentechnikgesetz werden auch durch das IfSG bestimmte Verantwortlichkeiten (Festlegung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes sowie Verpflichtung zur Belehrung des Personals, Festlegung der Räumlichkeiten und Einhaltung von Anforderungen an diese, Aufzeichnungspflicht, zusätzliche arbeitsmedizinische Untersuchungen des Personals, Begrenzung des Zutritts auf autorisierte Personen, etc.) in eindeutiger Weise auf verantwortliche Personen mit nachgewiesener Qualifikation verteilt.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

Alle Tiere sind, wie wir Menschen auch, Träger einer Vielzahl diverser Mikroorganismen. Bei diesen Mikroorganismen handelt es sich größtenteils um Bakterien (Darm- und Hautflora) und sie sind in der überwiegenden Zahl nicht pathogen für den Träger und andere Lebewesen. Tiere und Menschen können aber auch solche Mikroorganismen tragen, die für sie selbst oder andere Spezies insbesondere unter ungünstigen Bedingungen wie einer Immunsuppression pathogen sind, i.e. diese Erreger stellen potentielle Krankheitserreger dar. Die von Tieren getragenen Mikroorganismen, insbesondere diejenigen mit pathogenen Eigenschaften, stellen biologische Arbeitsstoffe nach BioStoffV dar. Aus diesem Grunde muss die Haltung und der Umgang mit Versuchstieren einer Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV unterzogen werden. Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich eine Schutzstufe (1-4) und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen. Wiederum werden eindeutig festgelegte Verantwortlichkeiten auf verantwortliche Personen mit nachgewiesener Qualifikation übertragen.

Arzneimittelgesetz (AMG) und Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Werden an Tiere, insbesondere solche, die prinzipiell der Lebensmittelgewinnung dienen können, Arzneimittel verabreicht, so sind die Forderungen des Arzneimittelgesetzes (AMG) zu erfüllen. Hierzu muss eine tierärztliche Apotheke bei den Behörden beantragt werden. Der Inhaber der Apotheke (verantwortliche Person) muss die Umsetzung der Forderungen des AMG gewährleisten, insbesondere muss er Aufzeichnungen über den Verbleib der Medikamente führen. Noch wesentlich stringenter sind die Anforderungen bei der Verabreichung von Betäubungsmitteln an Tiere. In diesem Fall muss bei der sogenannten „Bundesopiumstelle“ eine diesbezügliche Registrierung der tierärztlichen Apotheke vorgenommen werden. Wiederum wird eine verantwortliche Person benannt, die gewährleisten und gegebenenfalls auch belegen muss (Aufzeichnungspflicht), dass kein Missbrauch mit den Betäubungsmitteln erfolgte.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Werden Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes bzw. der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) oder radioaktive Substanzen im Sinne der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) an Tiere verabreicht, so sind die Forderungen der entsprechenden Regelwerke zu berücksichtigen. Diese implizieren die Festlegung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes sowie die Verpflichtung zur Belehrung des Personals, eine entsprechende Kennzeichnung der Substanzen bzw. der Tierkäfige, gegebenenfalls (z.B. bei Verwendung kanzerogener Substanzen) die Veranlassung zusätzlicher arbeitsmedizinischer Untersuchungen etc. Wie bei anderen Gesetzen werden verantwortliche Personen mit nachgewiesener Qualifikation festgelegt.

Deutsches Tierschutzgesetz (TierSchG)

Bei der Haltung von Versuchstieren und der Durchführung von wissenschaftlichen Eingriffen und Behandlungen an Tieren sind die Forderungen des Deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) und weiterer tierschutzrechtlicher Verordnungen zu beachten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Tierschutz kürzlich in das Grundgesetz aufgenommen wurde. Hieraus ergeben sich vorläufig keine direkten Implikationen. Es wurde jedoch eine Voraussetzung geschaffen, um das sogenannte Verbandsklagerecht im Tierschutz verankern zu können. Das Verbandsklagerecht würde es bundesweit anerkannten Tierschutzvereinen ermöglichen, quasi als „Sachwalter der Tiere“ gegen erlassene Behördenbescheide gerichtlich vorzugehen. Ob das Verbandsklagerecht tatsächlich in die Tierschutzgesetzgebung eingebracht werden wird und ob es in diesem Falle eventuell zu einer Prozessflut und einer damit einhergehenden Lähmung der biomedizinischer Forschung käme, wie von einem Teil der Gegnerschaft des Verbandsklagerechts befürchtet wird, bleibt abzuwarten.

Folgende tierschutzrechtlichen Regelungen sind bei der Haltung von Versuchstieren und der Durchführung von Eingriffen an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken insbesondere zu berücksichtigen:

- Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I. S. 1206)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000
- Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung
- Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung - VtMV) vom 4. November 1999
- Richtlinie des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609/EWG) genannten Anforderungen („Euro-Richtlinie“)
- Gesetz zum europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vom 11. Dezember 1991

3.2 Im Deutschen Tierschutzgesetz berücksichtigte Tiergruppen

Das Deutsche Tierschutzgesetz gilt für alle Tiere:

§ 1: Zweck des Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2 „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Bei der Nutzung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten für Wirbeltiere höhere Maßstäbe als für Wirbellose. Entsprechend wird in der sogenannten „Euro-Richtlinie“ zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere folgende Definition eingeführt:

„Tiere sind, soweit keine anderen Angaben gemacht werden, alle lebenden Wirbeltiere außer dem Menschen, einschließlich frei lebender und/oder fortpflanzungsfähiger Larven, jedoch keine Föten oder Embryonen“

Werden also Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt, so gelten alle Bestimmungen des TierSchG in vollem Umfang. Die Verwendung von Nicht-Wirbeltieren für wissenschaftliche Zwecke ist nicht so strikt geregelt: hierzu finden sich im TierSchG lediglich zu Cephalopoden und Dekapoden besondere Angaben.

Unabhängig hiervon gilt für alle tierexperimentellen Eingriffe und Behandlungen, auch an Wirbellosen, dass diese eines vernünftigen Grundes bedürfen und ethisch vertretbar sein müssen.

3.3 Erlaubnis nach §11 TierSchG für die Haltung von Wirbeltieren für wissenschaftliche Zwecke

Der §11 des TierSchG lautet:

„Wer Wirbeltiere

- a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs.1 oder § 10a genannten Zwecken oder
- b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchten oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

Dies bedeutet, dass bereits die Haltung von Tieren, die wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, genehmigungspflichtig ist. Bei der Antragstellung zur Einholung einer Tierhaltungserlaubnis nach § 11 TierSchG sind gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ folgende Angaben zu machen:

1. Name und dienstliche Adresse des Antragstellers
2. Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird (Tierspezies, Haltung oder Zucht)
3. Angabe der Anschrift, wo die Tiere gezüchtet oder gehalten werden
4. Name und dienstliche Anschrift der für die Tätigkeit verantwortlichen Person(en)
5. Berufliche Qualifikation der für die Tätigkeit verantwortlichen Person(en)
6. Nachweis der beruflichen Qualifikation
7. Gattung und Höchstzahl der Tiere, die jährlich gezüchtet werden sollen
8. Gattung und Höchstzahl (Bestand) der Tiere, deren Haltung beabsichtigt ist
9. Beschreibung der Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen

Die Behörde hat das Recht, die Tierhaltungserlaubnis nach §11(1) TierSchG mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die für die Tierhaltung verantwortliche Person hat die Pflicht, über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen gem. § 11a TierSchG zu machen und die Aufzeichnungen drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.4 Tierschutzrechtliche Kategorien von Eingriffen an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken

Der Gesetzgeber unterscheidet bei Eingriffen an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken folgende Kategorien:

-Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 4 Abs. 3 TierSchG)

Hierbei wird das Tier ohne vorherige Behandlungen getötet und anschließend werden am toten Tier Organe für wissenschaftliche Untersuchungen entnommen

-Entnahme von Geweben oder Organen (i. d. R. unter Narkose mit anschließender Tötung) zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG)

Bei der Mehrzahl an Fällen wird das nicht vorbehandelte Tier narkotisiert und es werden in Narkose Organe für die aufgeführten wissenschaftliche Zwecke entnommen. Das Tier wird in der Regel noch in Narkose getötet. Bei geringgradigen Belastungen (wie beispielsweise Schwanzspitzenabnahmen) kann u.U. auf eine Narkose verzichtet werden und die Tiere können nach dem Eingriff weiterleben.

-Tierversuche: Diese werden allgemein definiert als Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder
2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können.

Dabei sind folgende zwei Rubriken an Tierversuchen zu unterscheiden:

- Genehmigungsfreie (=anzeigepflichtige) Tierversuche (§ 8 a Abs. 1 und 2 TierSchG)

Dabei handelt es sich um Eingriffe, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden, sowie um genehmigungspflichtige Eingriffe an Cephalopoden oder Dekapoden.

-Genehmigungspflichtige Tierversuche (§ 8 (1) TierSchG)

Dabei handelt es sich um alle anderen Tierversuche

-Eingriffe zu Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 10 TierSchG)

Hierbei werden Eingriffe jedweder Art zu den aufgeführten Zwecken durchgeführt.

-Eingriffe zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen (§ 10a TierSchG)

Hierbei werden Eingriffe zu den aufgeführten Zwecken durchgeführt. Die Immunisierung von Kaninchen zum Zweck der Antikörpergewinnung stellt ein Beispiel eines Eingriffs nach § 10a TierSchG dar.

3.5 Tierschutzrechtliche Legalisierung von wissenschaftlichen Eingriffen an Tieren

Über die Durchführung von Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 muss die Behörde nicht informiert werden. Die Behörde kann aber bei Bekanntwerden nicht rechtmäßiger Tötungen notwendige Anordnungen gem. § 16a TierSchG treffen.

Der **Anzeigepflicht** unterliegen:

- Organentnahme (i. d. R. unter Narkose mit anschließender Tötung) nach § 6 Abs. 1 Nr. 4
- nicht genehmigungspflichtige Tierversuche nach § 8 a Abs. 1 und 2
- Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung Anzeige nach § 10
- Eingriffe zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen nach § 10a

Die Angaben, die bei einer Anzeige von Eingriffen an Tieren gemacht werden müssen, sind in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ festgelegt:

- 1 Bezeichnung des Vorhabens einschließlich der internen Kurzbezeichnung und der Rechtsgrundlage des Anzeigeverfahrens im Tierschutzgesetz
 - 2 Zweck des Vorhabens
 - 3 Angaben zu den für die Verwendung vorgesehenen Versuchstieren mit kurzer Begründung im Hinblick auf § 9 (2) Nummer 1 und 2
 - 3.1 Art der vorgesehenen Tiere
 - 3.2 Bei Wirbeltieren, und ggf. bei Cephalopoden oder Dekapoden, die Zahl der vorgesehenen Tiere
 4. Beschreibung des beabsichtigten Verfahrens einschließlich der Betäubung
 - 4.1 Art und Durchführung der vorgesehenen Eingriffe oder Behandlungen
 - 4.2 Angabe, welche Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren unter Betäubung durchgeführt und welche Betäubungsverfahren dabei angewandt werden sollen
 - 5 Ort und vorgesehener Beginn (Datum) sowie voraussichtliche Dauer des Verfahrens
 - 6 Angaben zu den beteiligten Personen
 - 6.1 Name, dienstliche Anschrift und Fachkenntnisse des Leiters des Vorhabens
 - 6.2 Name, dienstliche Anschrift und Fachkenntnisse des stellvertretenden Leiters des Vorhabens
 - 6.3 Name, dienstliche Anschrift und Fachkenntnisse der durchführenden Person(en)
 - 7 Bei Vorhaben nach § 6 (1) Satz 2 Nr. 4 die Begründung für den Eingriff
 - 8 Bei Vorhaben, die nach § 8 (7) Nr. 1 nicht der Genehmigung bedürfen, der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit
 - 9 Bei Durchführung mehrerer gleichartiger Vorhaben nach § 8a Abs. 1 und 2, § 10 oder § 10a, die voraussichtliche Zahl der Vorhaben (§ 8a (3) Satz 1)
- Ort und Datum, Bestätigung der Kenntnis des Tierschutzgesetzes, Unterschriften von Leiter und Stellvertreter

Nach der Einreichung der Anzeige bei der Behörde muss eine Frist von 2 Wochen abgewartet werden, bevor mit den Eingriffen begonnen werden kann. Die Behörde bestätigt den Eingang der Anzeige und bittet bei Unklarheiten um weitere Angaben.

Der aufwendigen **Genehmigungspflicht** unterliegen genehmigungspflichtige Tierversuche nach § 8 Abs. 1. Die erforderlichen Angaben zur Beantragung der Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens sind in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ festgelegt. Sie umfassen folgende Informationen:

1. Angaben zum Versuchsvorhaben
 - 1.1. Bezeichnung des Versuchsvorhaben einschließlich der internen Kurzbezeichnung und Kennzeichnung, ob es sich um einen Finalversuch im Sinnes des §8 (5 a) handelt.
 - 1.2. Zweck und Unerlässlichkeit des Versuchsvorhaben
 - 1.2.1. Angaben des Zwecks des Versuchsvorhaben und wissenschaftlich begründete Darlegung, dass dieser einem der in § 7 Abs. 2 genannten Zwecke zuzuordnen ist
 - 1.2.2. Wissenschaftlich begründete Darlegung der Unerlässlichkeit des Versuchsvorhabens unter der Berücksichtigung des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse
 - 1.2.3. Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass der Versuchszweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren als den Tierversuch erreicht werden kann
 - 1.3. Ausschöpfung zugänglicher Informationsmöglichkeiten
 - 1.3.1. Genutzte Informationsmöglichkeiten
 - 1.3.2. Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass das angestrebte Versuchsergebnis noch nicht hinreichend bekannt ist.
 - 1.4. Art und Anzahl der vorgesehenen Tiere
 - 1.4.1. Vorgesehene Tierarten und Begründung für die Wahl der Tierart
 - 1.4.2. Vorgesehene Anzahl und Begründung für die Anzahl der Tiere einschließlich Angaben zur biometrischen Planung
 - 1.4.3. Angabe, ob es sich eigens für Tierversuche gezüchtete Tiere handelt
 - 1.4.3.1. Gegebenenfalls Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 mit Begründung, wenn eigens für Tierversuche gezüchtete Tiere nicht verwendet werden können.
 - 1.4.3.2. Gegebenenfalls Begründung, wenn eine Entnahme aus der Natur für erforderlich gehalten wird
 - 1.5. Ort, vorgesehener Beginn (Datum) und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens
 - 1.6. Beschreibung der vorgesehenen Tierversuche einschließlich der Betäubung
 - 1.6.1. Art, Durchführung und Dauer der vorgesehenen Eingriffe oder Behandlungen
 - 1.6.2. Angabe, welche Eingriffe oder Behandlungen unter Betäubung durchgeführt und welche Betäubungsverfahren dabei angewandt werden sollen.
 - 1.6.3. Angabe, ob schmerzhaft Eingriffe ohne Betäubung durchgeführt werden soll.
 - 1.6.4. Angabe, ob an einem nicht betäubten Tier mehrere erheblich schmerzhaft Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt werden sollen
 - 1.6.5. Belastung (Intensität und Dauer von Schmerzen oder Leiden), denen die Tiere voraussichtlich ausgesetzt, und Schäden, die ihnen voraussichtlich zugefügt werden
 - 1.6.6. Vorgesehene Maßnahmen zur Schmerzlinderung nach Abklingen der Betäubung
 - 1.6.7. Die Angaben nach den Nummern 1.6.1 bis 1.6.6 sind zusätzlich in einer dem Genehmigungsantrag beizufügenden Tabelle zu vermerken (siehe Tabelle Anlage I)
 - 1.7. Ethische Vertretbarkeit des Versuchsvorhaben (§ 7 (3))
 - 1.7.1. Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind
 - 1.7.2. Bei länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden, wissenschaftlich begründete Darlegung, dass das angestrebte Versuchsergebnis vermutlich für wesentliche Bedürfnisse von Mensch und Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung ist (§ 7 (3) Satz 2)
2. Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 (3) Nr. 3 und 4
 - 2.1. Nachweis, dass die zur Durchführung des Versuchsvorhaben erforderlichen Anlagen, Geräte und sonstige sachlichen Mittel vorhanden sind
 - 2.2. Nachweis, dass die organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere für die Aufgabenerfüllung des Tierschutzbeauftragten, gegeben sind
 - 2.3. Nachweis, dass eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist
3. Verfahren am Versuchsende
4. Darlegung, dass die Einhaltung der Anforderungen an die Durchführung der Tierversuche nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht nach § 9 a Abs. 1 erwartet werden kann
5. Angabe, ob der Tierschutzbeauftragte eine Stellungnahme nach §8 Abs. 3 Nr. 3 abgegeben hat.
6. Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter
 - 6.1. Leiter des Versuchsvorhabens:
 - 6.1.1. Name und Anschrift:
 - 6.1.2. Berufsbezeichnung:
 - 6.1.3. Nachweis der fachlichen Einigung:
 - 6.2. Stellvertretender Leiter des Versuchsvorhabens:
 - 6.2.1. Name und Anschrift:
 - 6.2.2. Berufsbezeichnung:

- 6.2.3 Nachweis der fachlichen Einigung:
7. Personen, die im Rahmen der Versuchsdurchführung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren durchführen
 - 7.1 Namen der Personen und deren Tätigkeit (ausgenommen Betäubung)
 - 7.1.1 Nachweis der erforderlichen Qualifikation (§9 Abs. 1 Satz 2 und 3; im Falle des §9 Abs. 1 Satz 4 Hinweis auf eine erteilte Ausnahmegenehmigung)
 - 7.2 Im Fall einer Betäubung Namen der Personen, die die Betäubung durchführen oder die Durchführung der Betäubung beaufsichtigen
 - 7.2.1 Nachweis der erforderlichen Qualifikation (§9 Abs. 2 Nr.4 Satz 2)
 - 7.3 Berechtigung der Personen zur Benutzung der Einrichtung, in der die Tierversuche durchgeführt werden
 - 7.3.1 Angabe, ob die genannten Personen bei der Einrichtung beschäftigt sind
 - 7.3.2 Gegebenenfalls Angabe, ob sie mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters der Einrichtung zur Benutzung der Einrichtung befugt sind.
 8. Personen, die für die Pflege, Betreuung und medizinische Versorgung der Versuchstiere verantwortlich sind (§8 Abs. 3 Nr.4)
 - 8.1. Name und Qualifikation der für die Pflege und Betreuung der Tiere beauftragten Person
 - 8.2. Name und Qualifikationen der für die medizinische Versorgung verantwortlichen Person
 - 8.3. Name und Anschrift des Tierarztes, dem nach Abschluss des Versuchs die überlebenden Tiere der in § 9 Abs. 2 Nr. 8 genannten Arten vorgestellt werden
- Ort und Datum, Bestätigung der Kenntnis des Tierschutzgesetzes, Unterschriften von Leiter und Stellvertreter

Gemäß § 15 TierSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen den Rat einer Kommission einzuholen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder muss ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission unverzüglich über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und bittet um Stellungnahme. Die Behörde kann einen Tierversuchsantrag vorbehaltlos genehmigen, unter Auflagen oder Einschränkungen genehmigen oder ablehnen.

Unerhebliche Änderungen eines genehmigten Versuchsvorhabens können nach § 8 Abs. 7 Satz 2 angezeigt werden. Hierfür sind die gleichen Angaben wie bei Anzeigen zu anderen Zwecken zu leisten.

3.6 Kardinalforderungen des Deutschen Tierschutzgesetzes

Die in der heutigen deutschen Tierschutzgesetzgebung verankerten Beschränkungen für Eingriffe an Versuchstieren sind weitgehend die gleichen, die auch schon in der Goßlerschen Verordnung für den Tierversuch, 1883, formuliert wurden und die auch in allen dazwischen liegenden deutschen Tierschutzgesetzen (1933, 1972, 1986, 2006) berücksichtigt waren. Dabei handelt es sich um folgende Kardinalforderungen:

- Narkose der Versuchstiere, wo erforderlich
- Sachkunde der durchführenden Personen
- Beschränkung auf das unerlässliche Maß

- Wissenschaftlicher Zweck
- Durchführung der Versuche an phylogenetisch möglichst niedrig stehenden Tieren

Den Kardinalforderungen des Deutschen Tierschutzgesetzes unterliegen alle anzeige- oder genehmigungspflichtigen Eingriffe an Tieren. Mit Ausnahme der Narkoseforderung gelten sie ebenfalls für Tötungen, die nach § 4 Abs. 3 zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden.

Fast alle nach der Goßlerschen Verordnung initiierten Novellen der deutschen Tierschutzgesetzgebung zielten vorzugsweise auf eine intensivere Überwachung dieser fünf Kardinalforderungen ab.

3.7 Kardinalforderung „Narkose“

In § 9 Abs. 2 Nr. 4 TierSchG wird formuliert:

„Versuche an Wirbeltieren dürfen nur unter Betäubung vorgenommen werden. Ist bei einem betäubten Wirbeltier damit zu rechnen, dass mit Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, so muss das Tier rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden. An einem nicht betäubten Wirbeltier darf

- a) kein Eingriff vorgenommen werden, der zu schweren Verletzungen führt,
- b) ein Eingriff nur vorgenommen werden, wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres oder der Zweck des Tierversuchs eine Betäubung ausschließt.“

3.8 Kardinalforderung „Sachkunde der durchführenden Personen“

Das TierSchG unterscheidet folgende Eingriffe zu wissenschaftlichen Zwecken an Tieren:

- Tötung
- Nicht-operative Eingriffe (z. B. Injektionen, Blutentnahmen)
- Betäubung
- Operative Eingriffe (Eingriffe, die mit einer mehr als punktförmigen Zusammenhangstrennung der Haut verbunden sind)

Für die benannten wissenschaftlichen Eingriffe wird folgende Sachkunde der durchführenden Personen gefordert:

Eine **Tötung von Tieren** kann von solchen Personen vorgenommen werden, bei denen eines der folgenden beruflichen oder anderen Qualifikationskriterien erfüllt ist:

- Erfolgreiche Ausbildung zum Biologielaborant(in), Tierwirt(in), Landwirt(in), Tierpfleger(in), Tierpflegemeister(in), Biologisch-technische(r) Assistent(in)
- Erfolgreicher Abschluss des Studiums der Veterinär- oder Humanmedizin, der Biologie mit dem Schwerpunkt der Zoologie oder Fischereibiologie
- Vorliegen einer Berufsausbildung, eines anderen Studienabschlusses oder eines Weiterbildungsabschlusses, die nachweislich ebenfalls für bestimmte Tierarten entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen
- Erfolgreiche Teilnahme an einem tierexperimentellen Kurs oder
- Im Einzelfall kann die zuständige Behörde die entsprechende Sachkunde bei solchen Personen annehmen, die ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung über einen angemessenen Zeitraum regelmäßig Tiere ordnungsgemäß getötet haben; in diesem Fall ist eine entsprechende Bescheinigung durch die zuständige Behörde, eine beauftragte Stelle oder den Tierschutzbeauftragten auszustellen.

Für Personen, die **nicht-operative Eingriffe** vornehmen, und für **Personen, die eine Betäubung** vornehmen, gelten dieselben Qualifikationsmerkmale. Diese lauten:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin oder
- Abgeschlossenes naturwissenschaftliches Hochschulstudium oder
- Fachkenntnisse auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich vorhanden

Für Personen, die **operative Eingriffe** durchführen, gelten folgende Qualifikationsmerkmale:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin oder
- Abgeschlossenes Studium der Biologie - Fachrichtung Zoologie -, wenn diese Personen an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind

Die höchsten Anforderungen stellt das TierSchG schließlich an die Qualifikation der **verantwortlichen Leiter genehmigter oder angezeigter Verfahren sowie deren Stellvertreter**. Diese müssen jeweils über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung verfügen. Darüber hinaus müssen sich diese Personen jeweils nachweislich zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Hierzu ist es erforderlich, dass sie entweder eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem vergleichbaren Bereich der tierexperimentellen Forschung oder alternativ die erfolgreiche Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kursus (mindestens FELASA Kategorie C) nachweisen können.

Die Ausführungen über die gesetzlich geforderte Sachkunde von Personen, die Eingriffe an Versuchstieren durchführen, machen apparent, dass in vielen Fällen die erfolgreiche Teilnahme an

einem versuchstierkundlichen Kurs als Qualifikationsmerkmal gefordert wird. Von Seiten der FELASA (Federation of European Laboratory Animal Science Associations), der Dachorganisation der europäischen versuchstierkundlichen Gesellschaften, werden prinzipiell vier Kompetenzstufen (Kategorien) bei der Haltung von Versuchstieren und der Durchführung von Eingriffen an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken unterschieden:

Kategorie A - Tierpfleger

Kategorie B – Personen, die an der Durchführung von Tierversuchen beteiligt sind

Kategorie C - Personen, die für die Leitung von Tierversuchen verantwortlich sind.

Kategorie D – Spezialisten (z.B. Tierhausmanagement)

Tierexperimentelle Kurse, die als Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme für Personen der Kategorie B vorgesehen sind, müssen auf vorgegebene Lerninhalte eingehen, solche Kurse müssen einen Gesamtumfang von mindestens 40 Stunden haben.

Tierexperimentelle Kurse die als weitere Qualifikationsmaßnahme für Personen der Kategorie C vorgesehen sind, müssen auf wesentlich umfangreichere Lerninhalte eingehen als dies bei B-Kursen der Fall ist, solche Kurse müssen einen Gesamtumfang von mindestens 80 Stunden haben.

Gemäß § 9 (1) kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Forderung des TierSchG zulassen, dass Eingriffe an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken nur von solchen Personen durchgeführt werden dürfen, die über die im TierSchG spezifizierten erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. In solchen Fällen muss dargelegt werden, dass der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse auf andere Weise erbracht ist. Hierzu ist bei der Behörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes zu stellen. Der Antrag muss gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ folgende Angaben enthalten:

1. Name, dienstliche Anschrift und Berufsbezeichnungen der Personen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird
2. Nachweis der Ausbildung und fachlichen Kenntnisse dieser Personen: (sofern der Nachweis in einem früheren Antrag gegenüber derselben Behörde erbracht wurde, genügt ein Hinweis auf diesen Antrag)
3. Art der Eingriffe oder Behandlungen, die von diesen Personen durchgeführt werden sollen
4. Art der Tiere, an denen Eingriffe oder Behandlungen nach Nummer 3 durchgeführt werden sollen
Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

3.9 Kardinalforderung „Beschränkung auf das unerlässliche Maß“

Die tierschutzrechtlich geforderte „Beschränkung auf das unerlässliche Maß“ bezieht sich sowohl auf die Quantität der Tiere als auch auf die Qualität der Eingriffe. So wird unter §9 (2) Nr. 2, 3 bzw. 6 formuliert:

„Für den Tierversuch dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck erforderlich ist.“

„Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus den der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.“

„Bei Tierversuchen zur Ermittlung der tödlichen Dosis oder tödlichen Konzentration eines Stoffes ist das Tier schmerzlos zu töten, sobald erkennbar ist, dass es infolge der Wirkung des Stoffes stirbt.“

Der Beschränkung von Tierversuchen auf das unerlässliche Maß gemäß Deutschen Tierschutzgesetzes entspricht das von den Wissenschaftlern Russell and Burch (1959) in die wissenschaftliche Debatte über Tierversuche eingeführte 3R-Konzept. Gemäß dieses Konzeptes sind bei der Durchführung von Tierversuchen folgende Grundsätze zu verfolgen:

- Replacement (Ersatz wenn möglich)
- Reduction (Reduktion auf die unabdingbar erforderliche Tierzahl)
- Refinement (Reduktion der Belastung auf unabdingbare Maß)

3.10 Kardinalforderung „Wissenschaftlicher Zweck“

In §7 (2) TierSchG wird formuliert:

„Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
2. Erkennen von Umweltgefährdungen,
3. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
4. Grundlagenforschung.“

Über die Forderung nach dem wissenschaftlichen Zweck hinaus verbietet das TierSchG die Durchführung von Tierversuchen zum Zweck der Erprobung von Waffen oder zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika. So wird unter §7 (4) und (5) formuliert:

„Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind verboten.“

„Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika sind grundsätzlich verboten.“

Allerdings wird das zuständige Bundesministerium ermächtigt, im Falle von Kosmetika Ausnahmen zuzulassen, soweit es erforderlich ist, um

„1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können,

oder

2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen.“

3.11 Kardinalforderung „Durchführung der Versuche an phylogenetisch möglichst niedrig stehenden Tieren“

In § 9 (2) 1 TierSchG wird formuliert:

„Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.“

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Reihenfolge der „sinnesphysiologischen Entwicklungshöhe“ der diversen Wirbeltiergruppen. Es besteht sicherlich ein Konsens, dass die Entwicklungshöhe in der Reihenfolge Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere kontinuierlich zunimmt. Innerhalb der Säugetiere kommt den lissencephalen Tiergruppen (z.B. Nagetiere, Kaninchenartige) sicherlich ein primitiverer Status zu als den gyrencephalen Säugern (z.B. Wiederkäuer, Schweineartige, Fleischfresser, Huftiere). Es wird sicherlich auch allgemein anerkannt, dass Primaten und Delphine Säuger mit herausragenden kognitiven Fähigkeiten darstellen.

3.12 Weitere Forderungen des TierSchG

Über die 5 Kardinalforderungen hinaus gibt das TierSchG weitere Forderungen vor. Hierbei soll Erwähnung finden, dass Tierversuche nur an speziell dafür gezüchteten Tieren vorgenommen werden dürfen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die ethische Vertretbarkeit aller Eingriffe und Behandlungen an Versuchstieren. Weiterhin müssen Einrichtungen, an denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, einen Tierschutzbeauftragten (TierSchB) bestellen.

So formuliert das TierSchG unter § 9 (2) 7 sowie § 7 (3) sowie § 8b

„Wirbeltiere, mit Ausnahme der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse und Fische, dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind.“

„Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.“

„Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, haben einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige gem. § 8b sind auch die Stellung und die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten nach Ans. 6 Satz 3 anzugeben.“

Zum Tierschutzbeauftragten können nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie - Fachrichtung Zoologie - bestellt werden. Sie müssen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse und die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit haben. Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

- „1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
2. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,
4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken. „

Die Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und von allen Versuchsvorhaben zu unterrichten, dass er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann. Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Der Tierschutzbeauftragte muss über alle anzeige- oder genehmigungspflichtigen Eingriffe an Tieren und auch über Tötungen, die nach § 4 Abs. 3 zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden, informiert sein.

3.13 Aufzeichnungspflicht

In § 9a TierSchG wird vorgeschrieben, dass über Tierversuche Aufzeichnungen zu machen sind.

„Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit ihm verfolgten Zweck, insbesondere die Gründe für nach § 9 (2) Nr.1 erlaubte Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und die Art und Ausführung der Versuche angeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben; bei Hunden und Katzen sind zusätzlich Geschlecht und Rasse sowie Art und Zeichnung des Fells und eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens zu unterzeichnen; der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Abschluss des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.“

Der Aufzeichnungspflicht unterliegen alle anzeige- oder genehmigungspflichtigen Eingriffe an Tieren. Lediglich Tötungen, die nach § 4 Abs. 3 zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden, unterliegen keiner Aufzeichnungspflicht.

3.14 Versuchstiermeldung

Die Versuchstiermeldeverordnung (VtMV) legt fest, dass derjenige, der anzeige- oder genehmigungspflichtige Eingriffe oder Tötungen nach § 4 Abs. 3 zu wissenschaftlichen Zwecken an Tieren vornimmt, verpflichtet ist, der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Wirbeltiere sowie über den Zweck und die Art der Versuche oder der sonstigen wissenschaftlichen Verwendungen zu machen. Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres nach vorgegebenem Muster zu erstatten. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde können die Meldungen auch in elektronischer Form erfolgen. In der Meldung sind mittels eines Zahlencodes in der Hauptsache folgende Angaben vorzunehmen:

- Tierspezies
- tierschutzrechtliche Zuordnung des Verfahrens (§§ 4, 6, 7, 8, 10, 10a)
- Zahlenangaben zu erstmals verwendeten Tieren
- Anteil transgener (Anmerkung des Verfassers: = gentechnisch veränderter) Tiere
- Zahlenangaben zu erneut verwendeten Tieren
- Bezugsquelle der Tiere
- Angaben zum Verwendungszweck
- Zusammenhang mit bestimmten Erkrankungen

3.15 Übersichtstabelle

Die nachfolgende Tabelle informiert im Überblick über die Art von Eingriffen an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken, deren Legalisierung, Verantwortlichkeiten und Pflichten.

Tierschutz-rechtliche Zuordnung der Vorhaben	Tierschutz-rechtliche "Legalisierung"	Benennung eines verantwortlichen Leiters und dessen Stellvertreters	Gültigkeit der Kardinalforderungen des TierSchG	Zuständigkeit eines Tierschutzbeauftragten	Aufzeichnungspflicht	Angaben nach VtMV
-nach § 4 Abs. 3 (Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken),	nicht erforderlich	nein	ja	ja	nein	ja
-nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 (Entnahme von Geweben oder Organen),	Anzeige	ja	ja	ja	ja	ja
-nach § 8 Abs. 1 (genehmigungspflichtige Tierversuche),	Antrag auf Genehmigung	ja	ja	ja	ja	ja
-nach § 8 a Abs. 1 und 2 - nicht genehmigungspflichtige Tierversuche (Eingriffe, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden, genehmigungspflichtige Eingriffe an Cephalopoden oder Dekapoden	Anzeige	ja	ja	ja	ja	ja
-nach § 8 Abs. 7 Satz 2 (Änderung eines genehmigten Versuchsvorhabens)	Anzeige	ja	ja	ja	ja	ja
- nach § 10 (Aus-, Fort- oder Weiterbildung),	Anzeige	ja	ja	ja	ja	ja
- nach § 10a (Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen)	Anzeige	ja	ja	ja	ja	ja

3.16 Literatur

1. Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I. S. 1206)
2. Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 4. November 1999
3. Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20.05.1988
4. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000
5. Richtlinie des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609/EWG) genannten Anforderungen („Euro-Richtlinie“)
6. Hirt A, Maisack C, Moritz J, Tierschutzgesetz, Verlag Franz Vahlen, München, 2003
7. Lorz A, Metzger E, Tierschutzgesetz, Kommentar. C. H. Beck Verlag, München, 1999
8. Russell WMS, Burch RL (1959) The Principles of Humane Experimental Technique. London Methuen. (Reprinted by UFAW, 1992).

